

**Beschluss des Kantonsrates  
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 316/2022  
betreffend Weiteranstellung von Lehrpersonen  
ohne Zulassung für das Jahr 2023/24**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. März 2023,

*beschliesst:*

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 316/2022 betreffend Weiteranstellung von Lehrpersonen ohne Zulassung für das Jahr 2023/24 wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Oktober 2022 folgendes von Kantonsrätin Raffaella Fehr, Volketswil, und Kantonsrat Paul von Euw, Bauma, am 12. September 2022 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Anstellung von Lehrpersonen ohne Zulassung zum Schuldienst über ein Jahr hinaus für das Schuljahr 2023/24 möglich zu machen.

---

*Bericht des Regierungsrates:*

Art. 19 der Bundesverfassung (SR 101) garantiert den Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht und weist diese Aufgabe den Kantonen zu. Dieser Anspruch wird einerseits durch den Unterricht erfüllt. Andererseits muss der Unterricht auch durch eine genügend ausgebildete und fähige Lehrperson erteilt werden, damit die öffentliche Hand diesem Anspruch gerecht wird. Das Bundesgericht hat diese Vorgabe in einem Urteil bestätigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_807/2015 vom 18. Oktober 2016, E. 3.1).

Aus diesem Grund handelt es sich beim Lehrberuf an der Volksschule um einen reglementierten Beruf. Um ihn auszuüben, benötigt die Lehrperson eine Zulassung zum Schuldienst. Diese wird aufgrund bestimmter beruflicher Qualifikationen (Lehrdiplom) erteilt. Ohne Zulassung bzw. ohne Lehrdiplom ist eine Unterrichtstätigkeit an der Volksschule grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Wissen darum, dass es auch im Arbeitsmarkt der Lehrpersonen zu einem Engpass kommen kann, hat der Gesetzgeber eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung geschaffen. Stellt die Bildungsdirektion bzw. das Volksschulamt fest, dass der Bedarf an Lehrpersonen nicht gedeckt werden kann, können die Gemeinden ermächtigt werden, für längstens ein Jahr Lehrpersonen ohne Zulassung anzustellen (§ 7 Abs. 4 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 [LS 412.31]). Bei einer solchen Ausgangslage bekommen die Gemeinden einen grösseren Spielraum beim Besetzen von offenen Stellen. Sie erhalten einen zeitlichen Aufschub, um für die Stelle zu einem späteren Zeitpunkt eine ausgebildete Lehrperson einsetzen zu können.

Die geltende rechtliche Bestimmung und die damit verbundene einjährige Ausnahmeregelung sind zweckmässig. Die Gemeinden erhalten einerseits eine Planungssicherheit, sind aber andererseits auch gezwungen, für die vorübergehend nicht adäquat besetzte Stelle eine dauerhafte Lösung zu finden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden aufgrund der zeitlichen Einschränkung nur vorübergehend von einer Person ohne Lehrdiplom unterrichtet, womit auch der Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht erfüllt werden kann. Eine Ausdehnung der Frist der Ausnahmeregelung würde bedeuten, dass Schülerinnen und Schüler über eine längere Zeit von einer Person ohne Lehrdiplom unterrichtet würden.

Auch aus rechtsstaatlichen Gründen ist die im Postulat geforderte Ausdehnung der Frist abzulehnen. Die Rechtsgrundlage für eine befristete Ausnahme ist im Lehrpersonalgesetz zu finden. Dieses wurde vom Kantonsrat erlassen. Der Regierungsrat und die Bildungsdirektion sind an diese gesetzliche Vorgabe gebunden. Sie dürfen weder auf Verordnungsstufe noch mit Direktionsverfügung Anordnungen treffen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen. Es liegt deshalb nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, Anstellungen von Lehrpersonen ohne Zulassung für länger als ein Jahr zu erlauben.

Es darf erwartet werden, dass sich die Situation bezüglich Lehrpersonenmangel auch im kommenden Schuljahr nicht grundlegend verbessern wird. Deshalb ist die Bildungsdirektion bestrebt, den bereits im Schuldienst tätigen Personen ohne Lehrdiplom mit einer Aufnahme «sur dossier» oder über geeignete Vorkurse die Ausbildung an der Pädä-

gogischen Hochschule Zürich (PHZH) zu ermöglichen. Die Möglichkeiten für die Zulassung zum Studium wurden inzwischen erweitert. Besonders für Personen ohne Lehrdiplom hat die PHZH das Aufnahmeverfahren «sur dossier» geschaffen. Im Hinblick auf die Aufnahme- oder Ergänzungsprüfung wurden die bisherigen Vorkurse durch ein Online-Angebot ergänzt.

Eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses in derselben Gemeinde kann aufgrund einer provisorischen Zulassung zum Schuldienst erfolgen, wenn die vom Volksschulamt festgelegten Bedingungen für die Ausstellung einer Zulassung für amtierende Personen ohne Lehrdiplom über das Schuljahr 2022/23 erfüllt sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich die betroffene Person ohne Lehrdiplom für das Studium an der PHZH angemeldet hat und dieses im September 2023 bzw. im Januar 2024 aufnimmt oder sich für die Aufnahme «sur dossier» angemeldet hat und die formellen Bedingungen erfüllt (vgl. [zh.ch/de/bildung/informationen-fuerschulen/informationen-volksschule/volksschule-fuehrung/volksschulestellensituation/lehrpersonenmangel.html#-141407467](http://zh.ch/de/bildung/informationen-fuerschulen/informationen-volksschule/volksschule-fuehrung/volksschulestellensituation/lehrpersonenmangel.html#-141407467)).

Auf diese Weise kann auch längerfristig ein Nutzen für die Volksschule erreicht werden und dem Anliegen des dringlichen Postulats wird ebenfalls entsprochen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 316/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli